

Kurztitel

Bundesstraßen-Planungs- und Errichtungsgesellschaft für Wien

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 372/1985 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 175/1989

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.04.1989

Index

96/02 Sonstiges Straßenbau

Text

§ 2. (1) Der Bund kann der in § 1 genannten Gesellschaft weiters den Bau und Ausbau der im § 1 Abs. 2 genannten Strecken übertragen, insoweit eine besondere Dringlichkeit besteht und damit eine Verbesserung des Planungs- und Ausführungsablaufes zu erwarten ist.

(2) Die Übertragung nach Abs. 1 erfolgt jeweils durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Die Verordnung hat einen Bauzeit- und Kostenrahmen zu enthalten.

Schlagworte

Planungsablauf, Bauzeitrahmen

Zuletzt aktualisiert am

04.04.2019

Gesetzesnummer

10011605

Dokumentnummer

NOR12149811

alte Dokumentnummer

N9198514832L